

Rechtsbegehren: (sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien auf gemeinsames Begehren zu scheiden und die Scheidungskonvention über die Scheidungsfolgen vom 3. Oktober 2023 zu genehmigen.

Es wird erkannt:

1. Die am 24. Februar 2020 in Kloten ZH geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die Vereinbarung der Parteien vom 3. Oktober 2023 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Diese lautet wie folgt:

"Scheidung"

1. Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe gestützt auf Art. 111 ZGB.

Nachehelicher Unterhalt

2. Die Parteien verzichten gegenseitig auf persönliche nacheheliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB.

Vorsorgeausgleich

3. Die Parteien verzichten infolge Geringfügigkeit gegenseitig im Sinne von Art. 124b ZGB auf einen Ausgleich der während der Ehedauer geäußerten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Familienwohnung

4. Die Parteien sind sich einig, dass der Gesuchsteller in der vormals ehelichen Wohnung an der Bahnhofstrasse 42 in 8153 Rümlang verbleibt und die Gesuchstellerin ausziehen wird. Der Mietvertrag lautet bereits auf den Gesuchsteller. Über die Aufteilung des Hausrats einigen sich die Parteien einvernehmlich ausserhalb dieser Konvention.
5. Die Gesuchstellerin verzichtet auf den hälftigen Anteil des Mietzins-Depots.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

6. Die Parteien werden ab Auszug der Gesuchstellerin die Trennung den Steuerbehörden und allen weiteren staatlichen Stellen mitteilen.